

INFORMATION FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

Seit 1. Juli 2011 dürfen ausländische Studierende während ihrer Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgehen, für die ihr Arbeitgeber allerdings nach wie vor eine Beschäftigungsbewilligung beantragen muss.

Bewilligung

Von der Bewilligungspflicht betroffen sind Studierende aus Drittstaaten sowie kroatische Staatsangehörige. Das zulässige Beschäftigungsausmaß beträgt 20 Wochenstunden.

Voraussetzungen

Studierende aus Drittstaaten brauchen eine gültige Aufenthaltsbewilligung „Studierende“, kroatische Staatsangehörige eine Anmeldebescheinigung nach dem dritten Aufenthaltsmonat (§ 53 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Für Beschäftigungsverhältnisse, die die genannte Wochenstundenzahl nicht überschreiten, wird eine Arbeitsmarktprüfung nicht durchgeführt, wohl aber werden die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (z.B. Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Verstöße gegen das AuslBG, gültige Aufenthaltsbewilligung der/des Studierenden) geprüft.

Im Fall der **Arbeitslosigkeit** gebührt Arbeitslosengeld nur, wenn der Student/die Studentin eine entsprechende Versicherung hatte. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung.

Studienabsolventen und -absolventinnen

Für **Studienabsolventen und -absolventinnen**, die ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. Bachelorstudium, ein Masterstudium oder ein (PhD-) Doktoratsstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert haben, besteht die Möglichkeit, eine ihrer Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit in Österreich aufzunehmen und eine „Rot-Weiß-Rot“-Karte, zusammen mit ihrem künftigen Arbeitgeber, zu beantragen. Eine monatliche Mindestentlohnung von (2017) € 2.241,- zuzüglich Sonderzahlungen ist vorgesehen.

Der Antrag auf Ausstellung einer „Rot-Weiß-Rot“-Karte ist an der zuständigen Aufenthaltsbehörde einzubringen. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.bmi.gv.at .

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Geschäftsstelle.